

WIRTSCHAFTSDIENST

DEUTSCHER VOLKSWIRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIV
 JAHRESPREIS BEI DER POST UND IM BUCHHANDEL 72 MARK :: IN KOMMISSION BEI OTTO
 MEISSNERS VERLAG/HAMBURG :: SCHRIFTLICHTUNG: HAMBURG 36/ROTHENBAUMCHAUSSEE 5
 FERNSPRECHER HANSA 2447-51 UND ELBE 5052

VI. JAHRGANG

NR. 13

Steuerdruck und Wiedergutmachung

Zu den Pflichten des Wiedergutmachungsausschusses gehört, in regelmäßiger Wiederkehr zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands das deutsche Steuersystem zu prüfen, um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist als dasjenige irgendeiner der im Ausschusse vertretenen Mächte. (Anlage II, § 12 b zu Art. 233 Fr.-V.; wörtlich übereinstimmend Anlage II, § 12 b zu Art. 179 des Friedens mit Österreich.)

In der Antwortnote der deutschen Friedensdelegation vom 29. 5. 19 wurde der Grundsatz angenommen in der etwas konkreteren Fassung: „Der deutsche Steuerzahler soll nicht weniger belastet sein als der des höchstbelasteten in der Wiedergutmachungskommission vertretenen Staates.“ In den „Bemerkungen“ vom gleichen Tage wird dies Anerkenntnis wiederholt, jedoch unter Anfügung einer einschränkenden Bedingung: „Deutschland tut dies im Vertrauen darauf, daß die Ausgestaltung des Steuersystems in diesen Staaten vom Grundsatz sozialer Gerechtigkeit und dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Erträglichkeit ebenso wie in Deutschland bestimmt werden wird. Für das demokratische Deutschland ist es eine Lebensbedingung, daß seine staatlichen Einrichtungen vom sozialen Geiste erfüllt sind.“ Endlich erklärt das den Gegnern gleichfalls am 29. 5. 19 überreichte Sondergutachten der Finanzkommission: „Daß Deutschland keine geringere Steuerlast als die in der Kommission vertretenen Staaten zu tragen haben wird, ergibt sich schon aus unserer Lage. Diese Steuerlast wird wahrscheinlich erheblich höher sein als irgendwo sonst.“

Diese Äußerungen enthalten den sehr erheblichen Vorbehalt, daß das deutsche Steuersystem auch unter der Herrschaft des Paktes von Versailles den Grundsätzen „sozialer Gerechtigkeit“ und „wirtschaftlicher Erträglichkeit“ entsprechen müsse. An der Meßbarkeit des Steuerdruckes haben die verantwortlichen Mitglieder der deutschen Delegation offenbar ebensowenig gezweifelt wie ihre Gegner. Auch wäre im Ringen um politische Fragen von höchster Bedeutung in Versailles nicht Muße gewesen, ein Methodenproblem der Finanzstatistik zur Erörterung und Klärung zu bringen.

Umso notwendiger ist es jedoch, diese unterlassene theoretische Besinnung jetzt vorzunehmen, da einerseits in wenigstens der Absicht nach sachlicher Weise von den Gegnern die Vornahme der „Druckprobe“ versucht wird, andererseits aber die anfechtbaren Zahlen von Ministern, Volksvertretern und Publizisten des Auslandes in jener unanständigen Weise mißbraucht werden, die eine notwendige Folge der Verpöbelung

des Denkens im Zeitalter des allgemeinen „Miträsonierens“ zu sein scheint. Unsere Erwägungen werden zeigen, daß die Aufgabe, den Steuerdruck zweier Staatsgebiete unter den heutigen Bedingungen zu messen und zu vergleichen, kaum einfacher ist als die, von zwei mit 90 km Stundengeschwindigkeit vorüberbrausenden Schnellzügen durch Beobachtung von außen das absolute und relative Verhältnis der Platzausnutzung in den drei Wagenklassen beider Züge zu bestimmen.

I.

Der Wiedergutmachungsausschuß soll die Steuern nicht nur ganz allgemein als einen der Anhaltspunkte deutscher Leistungsfähigkeit betrachten, sondern er soll sich „die Gewißheit“ verschaffen, daß der Steuerdruck in Deutschland mindestens dem in Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und dem serbo-kroatisch-slowenischen Staat entspricht; später wären auch noch die Vereinigten Staaten von Amerika in den Kreis einzubeziehen. Nähme der Ausschuß seine Aufgabe ernst, so müßte er eine permanente Kommission für internationale vergleichende Finanzstatistik einsetzen, der Wissenschaftler von höchstem Range anzugehören hätten. Die ungeheuren Schwierigkeiten, die ihrer Aufgabe entgegenstehen, sind von dem auch als Statistiker bedeutenden Gelehrten Adolph Wagner im Jahre 1908 in einem Gutachten dargelegt, dessen Schlüsse für uns umso wichtiger sind, als sie nur aus der Sache selbst, ohne politische Neberabsichten, gezogen worden sind.¹⁾

Vergleichbar sind — wenn überhaupt — nur Nettoetats, das heißt solche, in denen alle Einnahmen und Ausgaben der Staatsbetriebe ausgeschieden werden, die in entsprechender Höhe auch bei Privatbetrieben vorkommen würden. Dieser Abzug erfordert mühsame Berechnungen, die sich bei Monopolbetrieben sehr komplizieren. Innerhalb des so gefundenen Nettoetats müssen die Steuern mit ihren Bruttoerträgen berücksichtigt werden, da auch die Erhebungskosten zu Lasten des Steuerzahlers gehen. Viele Steuern sind nun zugleich entweder reine Gebühren, das heißt Preise für Dienste, die der Staat einem einzelnen leistet, oder sie sind eine in der Zusammensetzung ständig schwankende Mischung von Steuer- und Preisbestandteilen. Eine genaue Auseinandersetzung ist durchweg auch dann unmöglich, wenn Preis und Steuer durch Gesetz voneinander getrennt sind. Es befragt beispielsweise die Abgabe im Personenverkehr laut Reichs-

¹⁾ „Zur Kritik der Berechnungen über die finanziellen, namentlich die Steuerbelastungen der Bevölkerungen sowie über die Vergleichen zwischen den bezüglichen Daten in den verschiedenen Staaten“, Verhandlungen des Reichstags, Band 250, Berlin 1909, Anlage zu Aktenstück Nr. 1043, Seite 114 ff.

gesetz vom 8. 4. 17 für Fahrkarten der Klassen I—IV bzw. 16, 14, 12 und 10 % vom Preise; da der Grundpreis jedoch nicht mehr den Selbstkosten der Eisenbahn entspricht, so steckt in jeder Fahrkarte ein Reichszuschuß, der letzten Endes aus den allgemeinen Steuerleistungen aufgebracht werden muß. Diese Andeutungen müssen hier genügen. Erstreckt man den Vergleichsversuch nur auf die Zahlen der Staatshaushalte selbst, so müssen schon dann „sehr weite Fehlergrenzen angenommen werden, für deren Maß es wieder an Anhaltspunkten fast völlig fehlt“.

Die anerkannt unzuverlässigen Zahlen bedürfen nun, um über den wirklichen Steuerdruck etwas auszusagen, einer Verbindung mit verschiedenen Gruppen von sozialen Tatsachen, die ihrerseits wiederum nur teilweise und mit erheblichen Fehlerquellen in Zahlenwerten ausdrückbar sind. In erster Linie ist der Altersaufbau der Bevölkerung zu berücksichtigen. Eine Kopfquote von 100 *M* Steuern ist erträglicher im Lande A, in dem 45 %, als im Lande B, in dem 35 % der Männer im erwerbsfähigen Alter stehen mögen. Kaum weniger wichtig ist die Berufsgliederung: die gleiche Steuerquote bedeutet sehr verschiedenes, wenn das Einkommen aus Handel, Industrie oder Landwirtschaft gezogen wird. Praktisch unlösbar ist die richtige Wertung des Geschlechterverhältnisses: die erwerbstätige Frau ist zwar Steuerträger, aber auch die nur im Haushalt tätige Frau erleichtert indirekt den Druck des Steueranteils.

Selbst wenn es gelingen würde, in vorsichtiger Weise den Steuerdruck für einen einzelnen Staat zu ermitteln, so wäre doch kaum denkbar, daß für eine Mehrheit von Staaten die Anlage und Verwertung der Erhebungen nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen werden könnte.

Da eine ehrliche Kritik schon in den Zeiten des Friedens, in denen die Wissenschaft in Gelassenheit ihren Aufgaben nachgehen konnte, all die beliebten internationalen Vergleiche über Volksvermögen, Volkseinkommen, Steuerdruck, Rüstungslast usw., in denen die Eitelkeit sich spiegelte, als verächtlich hätte abtun müssen, so gilt diese Notwendigkeit noch stärker jetzt, wo erstens kaum ein Staat in der Lage ist, einen wirklichen Etat aufzustellen, zweitens die angedeuteten sozialen Tatsachen in raschester Veränderung begriffen sind, und drittens die Störung der intervalutarischen Beziehungen es verbietet, die Steuerzahlen auf einen einheitlichen Geldausdruck zu bringen. Diese letzte Wirkung ist insofern zu begrüßen, als sie geeignet ist, dem gedankenlosen Vergleichen ein Ende zu bereiten und auf die genaueren Bestimmungsgründe des Gewichtes der Steuerlast zurückzuverweisen.

In dieser Hinsicht bedeutet die im Reichsfinanzministerium für die Konferenz von Spa (5. 7. 20) ausgearbeitete Denkschrift „Die Steuerbelastung in Deutschland“ einen auch für die Wissenschaft wertvollen Fortschritt. Von ähnlichen Erwägungen, wie Adolph Wagner ausgehend, stellt sie fest: „Pro-Kopf-Ziffern können für den tatsächlichen Steuerdruck, der in einem Lande herrscht, keinen Aufschluß geben.“ Die Denkschrift weist vor allem auf die „soziale Ausgliederung“ von Einkommen und Vermögen hin. Es ist offenbar, daß eine Steuerlast von 50 Goldmark pro Kopf erträglicher ist in einem Lande, das viele große Vermögen und hohe Einkommen aufzuweisen hat (wie etwa England), als in einem anderen, in dem (wie in Deutschland oder Frankreich) bei gleichmäßigerer Einkommensverteilung nur eine geringe Zahl kapitalkräftiger Zensiten durch ihren Steuerbeitrag den auf der Masse ruhenden Druck mildert.

Ließe man den Altersaufbau unberücksichtigt, so würde bei sonst gleichen Verhältnissen ein kinderreiches Land

(wie Deutschland) eine geringere Kopfquote aufweisen, als ein kinderarmes (wie Frankreich), weil auch dem Säugling in der Wiege noch ein Bruchteil der Steuerleistung des Familienvaters statistisch zugerechnet wird. In Friedenszeiten umfaßte die Kindergeneration (1—15 Jahre) in Deutschland rund ein Drittel, in Frankreich aber nur ein Viertel der Bevölkerung. Die sachgemäße Berücksichtigung von Altersaufbau und Berufsgliederung ist gegenwärtig überhaupt unmöglich, da auch nicht einer der in Vergleich zu ziehenden Staaten über die neuen statistischen Unterlagen verfügt.

Zu diesen Einwänden gesellt sich als letzter der Hinweis auf den Gesundheits- und Ernährungszustand der Bevölkerung, sowie auf die Lebenshaltung, die durch das Geldeinkommen ermöglicht wird. Jeder internationale Vergleich hätte nicht nur festzustellen, was der Staat dem Steuerzahler nimmt, sondern vor allem auch, was ihm realiter, an Nahrung (Kalorien), Kleidung, Wohnung, Bildungsmöglichkeit und Lebensgenuß im weiteren Sinne verbleibt. Wenn fast alle Einkommensteile durch notwendige Ausgaben gebunden sind, übt der geldlich gleiche Steueraufwand einen ungleich schärferen Druck aus, als wenn er aus einem das Existenzminimum überschreitenden „freien Einkommen“ bestritten werden kann.

II.

Nachdem im vorhergehenden die Maßstäbe internationaler Steuervergleichung festgelegt sind, denen Sachkundige höchstens vorwerfen können, daß sie nur einen Teil der Schwierigkeiten zeigen, haben wir zu prüfen, wie weit das Arbeitsverfahren der Gegner den notwendigen Voraussetzungen entspricht. Gewiß ist es grausam, handfestem Dilettantismus mit hinterhältiger Wissenschaftlichkeit entgegenzutreten; es ist jedoch ein Akt der Notwehr gegen den demagogischen Zahlenmißbrauch in gegnerischen Parlamenten und Zeitungen und ein Weg zur Verständigung mit den Sachverständigen, die wie die Mitarbeiter der Brüsseler Konferenz vom 16.—22. 12. 20, eine objektive Prüfung der deutschen Verhältnisse versucht haben.

Auf eine Erörterung der Zahlen, mit denen die Brüsseler Finanzkonferenz (24. 9. bis 8. 10. 20) arbeitete, um insbesondere die französische mit der deutschen Steuerlast zu vergleichen, kann hier aus zwei Gründen verzichtet werden. Einmal weil die Brüsseler Dezemberkonferenz sich durch neue Zahlen, eine eigene Urteilsbasis zu schaffen versuchte, sodann weil die Septemberzahlen durch Prof. Loß, der als deutscher Beirat an der Finanzkonferenz teilnahm, schon einer Kritik unterworfen sind.²⁾ Diese Kritik unterscheidet sich von der hier geübten allerdings dadurch, daß sie weniger die Methode als solche angreift, als das Zahlenmaterial und gewisse Tricks, deren sich André Tardieu bei der Verwendung der Völkerbundszahlen schuldig machte.

Im Verlaufe der Brüsseler Sachverständigen-Konferenz wurden der deutschen Delegation 36 Fragen der britischen, 3 der französischen und 2 der italienischen Delegation vorgelegt. Von diesen 41 Fragen bezogen sich 29 auf die Finanzen des Reichs, 6 auf die Verhältnisse des Außenhandels, und die übrigen 5 auf Kohle, Kali, Forstwirtschaft, Anzahl und Umfang der Streiks, Ausgaben des Reiches für Lebensmittel und Rohstoffe.³⁾ Schon diese Übersicht läßt erkennen, daß der rein fiskalische Gesichtspunkt am stärksten hervortrat. Dagegen fehlen alle Fragen über Bevölkerungs- und Berufsgliederung, Produktivität der einzelnen Wirtschaftszweige, Stand der Löhne, der Preise und der sich aus diesen beiden ergebenden

²⁾ „Schmollers Jahrbuch“, 44. Jahrgg., 4. Heft 1920, S. 249—267. Ein zweiter Aufsatz soll im nächsten Heft folgen.

³⁾ Das dem Reichstag vorgelegte Weißbuch über die Brüsseler Konferenz ist jetzt auch im Buchhandel erschienen.

Lebenshaltung. Man mag einwenden, daß diese Daten den gegnerischen Sachverständigen durch eigene Untersuchungen bekannt gewesen seien. Aber auch von den eigens gewünschten Zahlen waren viele durch solche Untersuchungen ohne Schwierigkeit zu erlangen. Man muß deshalb annehmen, daß der Blick noch allzu starr auf die Tatsachen des Staatsbudgets eingestellt war, während die eigentlich volkswirtschaftlichen Probleme fast unbeachtet blieben. Die Auffassung von Seydoux, der in der Reparation wirklich eine das ganze europäische Festland umfassende Aufgabe volkswirtschaftlich-konstruktiver Natur sieht, vermochte sich gegenüber der anderen, die in ihr nur eine Frage von Zahlungen und ihrer Eintreibung erblickt, nicht durchzusetzen.

Daher ist auch der Bericht der Sachverständigen an die alliierten Regierungen insofern recht dürftig ausgefallen, als er sich fast nur mit den deutschen Staatsfinanzen befaßt. Allerdings ist er sowohl der Öffentlichkeit als auch der Reichsregierung selbst nur in dem der „Agence Havas“ am 2. u. 3. 2. übergebenen halbamtlichen Auszug bekannt geworden.

Nach einer Kritik des deutschen Budgets im allgemeinen wird insbesondere auf die indirekten Steuern eingegangen, deren weiterer Ausbau gefordert wird. „Die gegenwärtigen Tarife für die direkten Steuern scheinen bis auf das Höchstmaß gesteigert worden zu sein, vielleicht wird man sogar, wenn die Veranlagung wieder in Ordnung ist und die Steuern vollen Ertrag bringen, zu der Feststellung kommen, daß im Interesse des fiskalischen Ergebnisses, welches mit dem wirtschaftlichen Wohlstand Deutschlands eng verbunden ist, eine Ermäßigung gewisser direkter Steuern zu erwägen sein wird, besonders derjenigen, die auf Handel und Industrie lasten.“ Im unmittelbaren Anschluß an diese gewiß richtige Feststellung wird aber doch noch empfohlen, wenigstens die Umsatzsteuer zu erhöhen, unter Vereinfachung des Erhebungsverfahrens.

Die Steuern auf alkoholische Getränke, Tabak, Zucker, Kaffee, Tee weisen nach Ansicht des Berichtes viel zu schwache Sätze auf; auf die relativ und absolut höheren Erträge im Ausland wird aufmerksam gemacht. Schließlich wird eine Erhöhung der Kohlensteuer und der Zölle gefordert, mit einer Begründung, die deutlich das zweite Gesicht, nämlich das insulare, der Wiedergutmachungsfrage erkennen läßt: „Die Tatsache, daß die Gehälter und die Kosten der Rohstoffe in Deutschland keine Erhöhung erfahren haben, welche der Entwertung der Mark im Ausland entspricht, gibt den deutschen Exporten beträchtliche Vorteile, welche im Ausland zuweilen als „dumping“ aufgefaßt werden, wogegen dieses veranlaßt sein kann, sich zu schützen. Durch Aufrechterhaltung und vielleicht sogar durch Vermehrung der zurzeit bestehenden Ausfuhrabgabe wird die deutsche Regierung den Umfang der den deutschen Exporteuren belassenen Vorteile einschränken, das Ausland beruhigen und Maßnahmen vermeiden, die dieses sonst gegen den deutschen Auslandshandel würde ergreifen können.“ Diese Argumentation übersieht, daß die Gewährung höherer Löhne und die Forderung höherer Preise im Ausland nicht nur eine Exporterschwerung bedeutet, sondern auch die Zuweisung eines größeren Teils des Nationalproduktes an die deutschen Erzeuger. Jede solche Verminderung des Exports stellt aber zugleich eine Herabsetzung der für Wiedergutmachungen verfügbaren Exportquote dar, weil Wiedergutmachungen in der Form und der Höhe der Pariser Beschlüsse nur geleistet werden können, wenn die deutschen Arbeiter und Beamten in einer Lebenshaltung verharren, die der Verelendung nahekommt.

Während die Beweisführung an diesem Punkt einen Widerspruch zeigt, der jedoch seinen Ursprung weniger in unklaren

Einsichten, als in tatsächlichen wirtschaftspolitischen Gegensätzen und divergenten Bedürfnissen innerhalb der Entente hat, bedeutet die „Zusammenfassende Bemerkung über die Steuerbelastung in Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien in vergleichender Darstellung“ einen ganz erheblichen Fortschritt gegenüber den auf der Brüsseler Finanzkonferenz angewandten Methoden. Der Vergleich verzichtet nicht nur darauf, die Steuerzahlen in eine einheitliche Währung (etwa Golddollar) umzurechnen, sondern versucht auch nicht, einer Gesamteinkommensziffer nachzujagen, um dann den Anteil der Steuer am „Einzeleinkommen“ zu ermitteln. Die Sachverständigen betrachten die Zahlen lediglich als Indizien, und vermeiden jede Aussage über das relative Verhältnis des Steuerdrucks für die verschiedenen Länder.

Es ergeben sich folgende Zahlen unter Zugrundelegung des letzten Fiskaljahrs, denen in Klammern jeweils der aus indirekten Steuern erwachsende Anteil beigelegt ist:

Land	Einnahmen	Durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung
Deutschland	38 596 000 000 M. (9 147 000 000)	599 M. (148)
Frankreich	15 471 000 000 fr (4 757 600 000)	390 fr (120)
Italien	7 400 000 000 Lire (3 509 000 000)	200 Lire (94)
Großbritannien	1 035 150 000 £ (348 650 000)	22 £ (7)

Diese Aufstellungen werden ergänzt durch absolute Zahlen und Kopfquoten der Gesamtausgaben, der inneren und äußeren Schulden, von deren Wiedergabe hier jedoch abgesehen werden kann, weil der Brüsseler Bericht vernünftigerweise auch aus ihnen weiter keine Schlüsse zieht. Dagegen nimmt er zum Schlusse (Anhang 4) noch einmal die Besteuerung der alkoholischen Getränke vor, und kann hier der Versuchung, die Reduktion der Zahlen auf eine Währung zu vollziehen, nicht widerstehen.

Um für den Vergleich brauchbare Ziffern zu bekommen, ist als gemeinsamer Maßstab die Kaufkraft zugrunde gelegt, die eine Goldmark in Deutschland im Jahre 1914 hatte. Es ist dabei davon ausgegangen, daß diese Kaufkraft der gegenwärtigen Kaufkraft entspricht, die in Deutschland $\frac{1}{15}$ £, 4 Franken, 10 Papiermark haben.

1. Steuerertrag im Jahre 1920:

Großbritannien	230 Mill. £	= 3450 Mill. Goldmark
Frankreich	1879 „ fr	= 470 „ „
Deutschland	853 „ Papiermark	= 85 „ „

2. Erträge von 1913 verglichen mit 1920:

	1913 (in Mill. Goldmark)	1920 (in Mill. Goldmark)	Verhältnis zwischen 1920 zu 1913
England	800	3450	430 zu 100
Frankreich	458	470	102 „ 100
Deutschland	523	85	16 „ 100

3. Vergleich zwischen den Gebührenerträgen auf alkoholische Getränke und dem Gesamtsteuerertrage im Jahre 1920:

Großbritannien $\frac{1}{4}$, Frankreich $\frac{1}{11}$, Deutschland $\frac{1}{50}$.

4. Abgabe auf den Kopf der Bevölkerung:

Großbritannien (48 Mill. Einwohner)	72 Goldmark
Frankreich (40 „ „)	11,7 „
Deutschland (58 „ „)	1,46 „

Warum im Anhang 1 des Berichtes für Deutschland eine Bevölkerung von 60,5 Mill., in Anhang 4 von 58 Mill. zugrunde gelegt wurde, ist nicht recht ersichtlich.

Die paradoxe Form aber, in der die Wiedergutmachungsfrage zwischen den Mächten erörtert wird, kann kaum besser beleuchtet werden, als durch die Tatsache, daß der durch

ruhige Objektivität gekennzeichnete Sachverständigenbericht in seinem Hauptteil die Deutschen ernstlich ermahnt, nach Ordnung ihres Budgets ihre Ausfuhr durch Abgaben einzuschränken, und in einem Anhang nichts Besseres zu raten

weiß, als für stärkeren Alkoholkonsum der Bevölkerung und höheren Abgabenertrag daraus zu sorgen.

Mit einer Bewertung der deutschen Antwort auf diese Vorschläge wird sich ein zweiter Aufsatz befassen.

Eduard Rosenbaum

England

Bonar Laws Rücktritt — Der Handelsvertrag mit Rußland — Die Reparationsbill

Der Monat März hat für die englische Volkswirtschaft in drei wichtigen Fragen den Abschluß einer langen Entwicklung gebracht: Der Handelsvertrag mit Rußland wurde von der Regierung unterzeichnet, die Reparationsbill wurde vom Unterhaus und Oberhaus in allen Lesungen einstimmig angenommen und — Bonar Law ist zurückgetreten. Die drei Ereignisse sind eine Einheit, sie bedeuten offenbar mehr als sonst Handelsvertragsgesetze und Ministerkrisen: sie stellen den Höhepunkt der alten Lloyd-George-Politik dar, den Höhepunkt und den beginnenden Zerfall.

Das erste dieser Ereignisse war zeitlich die Reparationsbill:

Ihr Inhalt ist bekannt: Das Handelsamt wird ermächtigt, vorzuschreiben, daß der Importeur deutscher Waren gezwungen sein soll, einen Prozentsatz des Kaufpreises statt an den deutschen Lieferanten an das Schaßamt zu entrichten, das ihm eine Quittung gegen diese Zahlung ausstellt, die er sich dann von letzteren bezahlen lassen kann. Ist vom Wert der Ware 25 % oder mehr nicht in Deutschland erzeugt, so gilt die Ware nicht als deutsch. Durchfuhr, Wiederausfuhr usw. sind nicht belastet. Für die verschiedensten Bedürfnisse des Handels und der Übergangszeit sind dem Handelsamt die weitesten Vollmachten eingeräumt, die es mit Hilfe eines Komitees von Sachverständigen auszuüben hat.

Der Gesetzentwurf wurde von Bonar Law im Parlament eingebracht und damit begründet, daß die Bill zwar dem englischen Handel schaden würde, daß sie aber im Interesse der Politik erforderlich sei. Sie werde dem deutschen Handel mehr schaden als dem englischen und daher zum Ziel führen: Deutschland in die Knie zu zwingen. Diese politischen Erwägungen machte sich das Unterhaus zu eigen und nahm die Bill an. Wir glauben es dem „New Statesman“ sicherlich, daß keiner der Parlamentarier, der für die Bill stimmte, sie für gut hielt. Hätte man aber die Bill abgelehnt, so wäre die Regierung zurückgetreten, und auch darin dürfte der „New Statesman“ recht haben, daß im gegenwärtigen Augenblick niemand gewillt ist, die Regierung zu übernehmen. Erst recht aber ist niemand gewillt, die Regierung mit einer Parole zu übernehmen, die als pro-german verschrien werden kann.

Für den liberalen Engländer aber liegt die Bedeutung des Gesetzes weniger in den Bestimmungen und weniger in den Vorschriften, die wirkungslos bleiben und höchstens schaden werden, als in der Tendenz. Es beweist, daß England nicht mehr selbständig handelt, sondern sich dem Willen Frankreichs beugt.

Mitten in die Beratung dieser Bill, die die Liberalen brüskiert, fiel die Unterzeichnung des Handelsabkommens mit Sowjetrußland. Die Verhandlungen schweben seit über einem Jahr. Regelmäßig wenn die Sowjetregierung gefestigt war, wurden sie aufgenommen, wenn sie gelockert schien, fanden sich Schwierigkeiten. Wenn die Arbeiterfragen in England brennend waren — der Handelsvertrag mit Rußland ist eine alte Arbeiterforderung —, wurden sie gefördert, und wenn sie in ein ruhigeres Fahrwasser kamen, hörte man nichts mehr davon.

In einem Augenblick nun, wo die russische Sowjetherr-

schaft ernstlich erschüttert schien, wo allerorten im russischen Reich Aufstände aufloderten, wo die englischen Arbeiterunruhen ziemlich beseitigt zu sein schienen, da wird das Abkommen unterzeichnet. Es ist richtig, daß ein deutsches Abkommen ihm vorausging, und daß ferner vielleicht die englische Regierung über die wirkliche Bedeutung des Kronstädter Aufstandes besser unterrichtet war als die Presse, aber trotzdem ist die Unterzeichnung und damit die Anerkennung der Sowjetregierung als Regierung, oder wie sich Sir Robert Horne vorsichtig ausdrückte: die „de facto Anerkennung“, auffallend. Denn als eine Anerkennung muß der Abschluß eines Vertrages schon an sich gelten, umso mehr als er die Entsendung diplomatischer Vertreter vorsieht.

Der Vertrag ist als ein Provisorium gedacht, das bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages bestehen soll und ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig gemacht: 1. daß beide Parteien auf jede militärische Tätigkeit und jede Propaganda außerhalb des eigenen Reiches zuungunsten des anderen Staates verzichten. Die Einstellung der Propaganda in Asien und Afghanistan wird ausdrücklich hervorgehoben; 2. alle britischen und russischen Staatsangehörigen dürfen die Heimreise unverzüglich antreten; 3. beide Parteien verzichten auf jede Art der Blockade.

Beide Parteien räumen sich, unter der Voraussetzung der Erfüllung der obigen drei Bedingungen gegenseitig die Rechte ein, die bei handelstreibenden Nationen untereinander bezüglich Benutzung von Häfen und so weiter üblich sind. Die Meistbegünstigung aber wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ernennung von Handelsvertretern ist vorgesehen. Sie sind von der Steuerpflicht und anderen bürgerlichen Lasten befreit. Eine Reihe von Paragraphen regelt ferner die Freiheit der Person und Unverletzlichkeit des Eigentums, die Sicherheit auf den Meeren usw. Der Vertrag ist auf zwölf Monate abgeschlossen, wird aber sofort aufgehoben, wenn die drei Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In einer Erklärung erkennen zum Schluß die beiden Regierungen ihre Schuldverpflichtungen an, soweit diese aus persönlichen Lieferungen und Diensten entstanden sind, verschieben aber eine Regulierung auf den oben erwähnten endgültigen Friedens- und Handelsvertrag.

Während die Reparationsbill auf französischen Druck zurückzuführen ist, bedeutet das Handelsabkommen eine Konzeption an die englischen Arbeiter, die Lloyd George trotz entgegenstehender französischer Bedenken für notwendig gehalten hat. Wir haben also die Lage, daß Lloyd George aus Nachgiebigkeit gegen die französische Politik, rücksichtslos die gesamten industriellen und Handelskreise Englands schädigt, aber gleichzeitig aus innerpolitischen Rücksichten im Interesse seiner Arbeiterpolitik die Franzosen brüskiert.

Dies Hin und Her in der Politik, diese Versuche, es mit keiner Partei zu verderben, das Haschen nach der allgemeinen Gunst wird dem Engländer zu viel. Bonar Law hat daraus die Konsequenzen gezogen. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, Bonar Law wäre zurückgetreten, weil er die